Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

StSt 4 I Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt/StSt 4

Referat IV 41
Alle Behörden der Landespolizei SH
Landespolizeiamt Abt. 1; 2; 3; 4
Landeskriminalamt

Nachrichtlich:
Referat IV 42
FHVD –Fachbereich Polizei

Mein Zeichen: IV LPA StSt4 - 12.90

Jan Winkler, KOR
pressestelle.kiel.lpa@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160-61400

Kiel, 16. Mai 2025

Erlass über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Landespolizei Schleswig-Holstein

Inhalt

1 Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 3
1.1 Informationsrecht der Presse....3
1.2 Grundsätze zur Zusammenarbeit von Medien und Polizei 3
1.3 Grundsätze der polizeilichen Kommunikationsarbeit 4
2 Externe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit....4
2.1 Ziele der externen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 4
2.2 Zuständigkeiten 5
2.3 Anlässe polizeilicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit....6
2.4 Ausgestaltung der aktiven und reaktiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 6
2.4.1 Corporate Language....6
2.4.2 Sprache und Stilistik 7
2.4.3 Persönlichkeitsschutz 7
2.4.4 Form der Information 8
2.4.5 Bekanntgabe statistischer Daten 8
2.4.6 Pressestellen 9
2.4.6.1 Erreichbarkeiten....9
2.4.6.2 Zugang zu Informationen 10
2.4.6.3 Technische Disposition 10
2.4.7 Örtliche Polizeidienststellen....10

2.4.8 Regionalleitstellen/Lage- und Führungszentrum....11
2.4.9 Poolkräfte 11
3 Interne Öffentlichkeitsarbeit....11
3.1 Ziele der internen Öffentlichkeitsarbeit 11
3.2 Ausgestaltung der internen Öffentlichkeitsarbeit 12
4 Internet 122
5 Einsatz sozialer Medien....12
6 Veranstaltungen 12
7 Medienproduktion....13
8 Mediengestaltung 133
9 Reportagen und Mitwirkung bei Filmproduktionen....13
10 Aus- und Fortbildung 14
11 Krisenkommunikation 14
12 Inkrafttreten 14
Anlagen: 15

1 Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse und die Medien auch ein Recht über polizeilich relevante Sachverhalte informiert zu werden. Dieses Ziel kann nur durch eine enge Zusammenarbeit der Polizei mit den Publikationsorganen erreicht werden.

1.1 Informationsrecht der Presse

Das Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) i. d. F. vom 31. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005 S. 105) bestimmt, dass die Behörden verpflichtet sind, der Presse die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie über Sachverhalte berichten. Die Polizei kann Auskünfte gegenüber Medienvertretern verweigern, soweit hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahren vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

1.2 Grundsätze zur Zusammenarbeit von Medien und Polizei

Zu den Informationsaufgaben der Medien gehört es, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, unter anderem Großveranstaltungen, Unglücksfälle, Demonstrationen, Gewalt- und Straftaten, aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge auf allen zur Verfügung stehenden technischen Übertragungswegen zu unterrichten.

Die vor dem Hintergrund der Geiselnahme von Gladbeck von der Innenministerkonferenz beschlossenen Verhaltensgrundsätze für Medien und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung i. d. F. vom 26. November 1993 sollen die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben von Medien und Polizei sicherstellen.
Die Landespolizei Schleswig-Holstein berücksichtigt bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, dass Medienschaffende einen durch Artikel 5 des Grundgesetzes und das Landespressegesetz verbürgten Anspruch auf staatlichen Schutz der freien Berichterstattung und Information haben und die Presse- und Rundfunkfreiheit auch in ihrer praktischen Umsetzung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung wesentlich und unentbehrlich ist. Medienvertreter sollen dabei polizeiliche Einsätze nicht behindern.
Abgesehen von dieser gesetzlichen Verpflichtung ist die Polizei an einer engen Zusammenarbeit mit den Publikationsorganen auch deshalb interessiert, weil sie Voraussetzung

dafür ist, Verständnis für die Tätigkeit der Polizei bei der Bevölkerung zu wecken, zu fördern und sie auch für die Unterstützung der polizeilichen Tätigkeit zu gewinnen. Regelmäßige Kontakte zwischen den Medien und der Polizei dienen dabei dazu, Verständnis für die Arbeit der jeweils anderen aufzubringen. Die Landespolizei Schleswig-Holstein pflegt ein professionelles und vertrauensvolles Arbeitsverhältnis zu Medienvertretern und Medienunternehmen, ist ansprechbar, informiert und gibt kompetent Auskunft.

1.3 Grundsätze der polizeilichen Kommunikationsarbeit

Die Landespolizei Schleswig-Holstein versteht sich als kommunikative Bürgerpolizei und Garant für die innere Sicherheit. In der internen und externen Kommunikation spiegelt sich stets eine souveräne, offene und verantwortungsbewusste Haltung wider. Die Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizei orientiert sich im Sinne eines Corporate Codes (Verständlichkeit, Empfängerorientierung, Erkennbarkeit) an diesem landesweit einheitlichen und verbindlichen Selbstverständnis und zeichnet sich durch einheitliche, politisch neutrale und sachliche Botschaften für ihre verschiedenen Bezugs- und Anspruchsgruppen aus.

Wirksame Öffentlichkeitsarbeit erfordert darüber hinaus die Ausrichtung an gemeinsamen und einheitlichen Kommunikationszielen und die Berücksichtigung von Zuständigkeiten und Abläufen.

2 Externe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Ziele der externen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) nach außen ist auf die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages auf Grundlage des Art. 5 GG und des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein sowie auf die souveräne Teilhabe am gesellschaftlichen Kommunikationsgeschehen ausgerichtet. Sie dient dazu, die Öffentlichkeit sachgerecht, objektiv, zeitnah, parteipolitisch neutral und allgemein verständlich über polizeiliche Themen sowie polizeiliches Handeln zu informieren.

Ziel ist es, die Rolle, das Selbstverständnis und die Aufgabe der Polizei zu verdeutlichen. Die Öffentlichkeitsarbeit nach außen soll Verständnis, Akzeptanz und Vertrauen gegenüber der Organisation Landespolizei fördern und gleichzeitig die gesetzlichen Informationsverpflichtungen erfüllen. Darüber hinaus ermöglicht sie eine objektive Darstellung der Polizeiarbeit und dient dazu, fehlerhafte Darstellungen zu berichtigen. Auf diese Art sollen Bürgerinnen und Bürger sensibilisiert und zum Mitwirken bei Fahndungsersuchen und Zeugenaufrufen angeregt werden. Ein weiteres Ziel der externen Öffentlichkeitsarbeit ist

es, polizeiliche Arbeit durch Einbeziehung der Medien zu unterstützen und mögliche Behinderungen, insbesondere an polizeilichen Einsatzorten, zu vermeiden. Daneben schafft polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit Verhaltenssicherheit, fördert rechtskonformes Verhalten und stärkt das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.
Beabsichtigt wird außerdem die positive Gestaltung des Images der Polizei, um das Bild eines attraktiven Arbeitgebers zu vermitteln und durch regelmäßige Wahrnehmbarkeit in der Öffentlichkeit potenzielle Nachwuchskräfte zu gewinnen. Die Aufgaben der Werbe- und Einstellungsstelle bleiben hiervon unberührt.

2.2 Zuständigkeiten

Grundsätzlich erfolgt die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ämter und Behörden. Bei Themen von landesweiter und polizeipolitischer Dimension erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch das Landespolizeiamt, Stabsstelle 4, oder das Landeskriminalamt. Darüber hinaus übt die Pressestelle des Landespolizeiamtes die Fachaufsicht über alle Pressestellen der Polizeidirektionen aus. Auf Behördenebene werden Themen, die das Einsatzgeschehen ausschließlich der Wasserschutzpolizei betreffen, von der Pressestelle bearbeitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der medienrelevante Vorfall ereignet hat. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Wasserschutzpolizei liegt bei der Stabsstelle 4. Die Wahrnehmung der Pressearbeit, welche den Aufgabenbereich der Bezirkskriminalinspektion (BKI) betrifft, erfolgt über die Pressestelle am Standort der jeweiligen BKI. Die Zuständigkeiten des Landeskriminalamtes sowie der Aufruf der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) bleiben hiervon unberührt. Bei Sachverhalten konkreter Strafverfolgung ist die vorrangige Stellung der Staatsanwaltschaft zu beachten.

In Strafsachen darf die Unterrichtung der Publikationsorgane nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgen, wenn

- die Staatsanwaltschaft sich in die Ermittlungen der Polizei bereits eingeschaltet hat; das gilt z. B. auch für Haftbefehlsanträge und die Entscheidung darüber;
- die Staatsanwaltschaft sich im Einzelfall die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch eine ausdrückliche Erklärung vorbehalten hat;
- Veranlassung zu der Annahme besteht, dass die Staatsanwaltschaft wegen der Bedeutung der Sache oder aus anderen Erwägungen die Öffentlichkeit selbst zu unterrichten gedenkt;
- es zweifelhaft ist, ob eine Mitteilung erfolgen soll.

Nach Abgabe der Ermittlungsakten bleibt die Unterrichtung der Publikationsorgane der Justiz vorbehalten.

2.3 Anlässe polizeilicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit ergibt sich aus der PDV 100, Ziff. 3.14. Zu aktiver Öffentlichkeitsarbeit führen daneben regelmäßig herausragende polizeiliche Anlässe, an denen die Öffentlichkeit ein besonders hohes Interesse hat und die sämtliche Aufgabenbereiche der Landespolizei betreffen. Das sind zum Beispiel Tötungsdelikte, andere schwere Gewaltdelikte, schwere Verkehrsunfälle, Schiffsunfälle, größere Veranstaltungs- und Versammlungslagen sowie Gefahren- und Schadenslagen. Zeitpunkt und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit richten sich nach polizeitaktischen Gesichtspunkten und Abstimmungen mit den zuständigen Stellen.
Aber auch polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr, die durch Warnung, Fahndung oder Präventionshinweise wirkungsvoll unterstützt werden und Sachverhalte, die zu einem positiven Bild der Polizei in der Öffentlichkeit beitragen, erfordern aktive polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit.
Zu reaktiver Öffentlichkeitsarbeit führen regelmäßig Fragen der Medien zu allen Anlässen im Rahmen polizeilicher Zuständigkeit.

2.4 Ausgestaltung der aktiven und reaktiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Als Bearbeitungsstandard aktiver und reaktiver Öffentlichkeitsarbeit gilt die am Landespressegesetz ausgerichtete sachliche Vermittlung verwertbarer, objektiver Grundinformationen zu konkreten Sachverhalten. Auf Werturteile über Personen und Äußerungen zur Vorwerfbarkeit und Verantwortlichkeit wird verzichtet. Zuständigkeiten und Vorgaben Dritter, insbesondere verantwortlicher Sachbearbeiter sind zu berücksichtigen. Mitteilungen sind so abzufassen, dass ihre Veröffentlichung keinen Anreiz zur unerwünschten Nachahmung bietet.

2.4.1 Corporate Language

So wie eine Marke durch Corporate Design ein einheitliches grafisches Gesicht bekommt, so verleiht ihr Corporate Language eine charakteristische, unverwechselbare Sprache. Mündlich wie schriftlich konsequent um- und eingesetzt, erhält die Landespolizei Schleswig-Holstein Wiedererkennungswert und Persönlichkeit. Die drei Elemente des Corporate Code: Verständlichkeit, Empfängerorientierung und Erkennbarkeit, finden sich in bürgerorientierten, faktenbasierten, politisch neutralen und sachlichen Botschaften wieder.

2.4.2 Sprache und Stilistik

Die Landespolizei Schleswig-Holstein kommuniziert verantwortungsvoll, erklärend und sachlich. Sie stellt auch komplexe Sachverhalte verständlich dar, so dass auch Menschen ohne polizeilichen Hintergrund die transportierten Informationen verstehen und nachvollziehen können. Texte werden übersichtlich gestaltet. Nach Möglichkeit verwendet die Landespolizei in Pressemitteilungen einfache, kurze Sätze und verzichtet auf Nominalkonstruktionen und Dopplungen.

Die grundsätzlich zu verwendende Aktivform versetzt die Polizei als Absender in eine handelnde Rolle und macht ihre Verantwortungsbereitschaft und Haltung deutlich. Positive Formulierungen machen entgegen doppelter Verneinungen einen Text verständlicher.

2.4.3 Persönlichkeitsschutz

Der Persönlichkeitsschutz ist stets zu wahren. Insbesondere unterbleibt die Bekanntgabe von Namen, Namenskürzeln und Lichtbildern sowie beruflicher Stellung, wenn diese am Ort nur von wenigen bekleidet wird (Schulleiter, Dienststellen oder Behördenleiter, Bürgermeister etc.). Angaben über Unfallfolgen, Verletzungen oder einen Schaden beschränken sich auf den Grad der Schwere und gesicherte Informationen zur Höhe materieller Schäden. Sie dürfen keinen Rückschluss auf Betroffene erlauben.

Bei Berufsschiffen wird der Schiffstyp unter Nennung der Flagge in geeigneter Weise umschrieben. Schiffsnamen und IMO-Nummer werden bei Berufsschiffen proaktiv nicht genannt und journalistische Nachfragen solange nicht bestätigt, bis sich Eigner selbst im Kontext des Sachverhaltes öffentlich zu Wort gemeldet haben. Bei Sportbooten erfolgt weder Nennung noch Bestätigung des Bootsnamens. Der Typ und die Flagge kann bei Sportbooten genannt werden. Eine Nennung von Funktionen (z.B „Kapitän“, „Lotse“, „Bootsführer“) ist grundsätzlich möglich.

Personenbezogene Daten von Polizeibeschäftigten können mit deren Einwilligung mitgeteilt werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

Bei der Inanspruchnahme der Publikationsorgane zum Zwecke der Öffentlichkeitsfahndung oder Gefahrenabwehr darf von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.4.4 Form der Information

Grundsätzlich informiert die Polizei die Medien durch schriftliche Pressemitteilungen, über den „Original Text Service“ (OTS) des Portals „News aktuell“. Dieses System gewährleistet

die gleichzeitige Versorgung von Redaktion sowohl über „pull“ (Portal ist öffentlich einsehbar) oder „push“ (Portal ist kostenfrei abonnierbar). Ergänzend erfolgt nach Bedarf die Information über die Webseite der Landespolizei sowie über soziale Medien. Anfragen sind grundsätzlich schriftlich und unverzüglich zu beantworten. Bei erkennbar wenig komplexen Themen können diese auch mündlich beantwortet werden. Auf Anfrage sollten polizeiliche Pressesprecherinnen und Pressesprecher für Auskünfte auch in Form von Interviews und Statements zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere, wenn Pressemitteilungen zu den nachgefragten Themen veröffentlicht worden sind. Publikationsorgane sind hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und des Abgabezeitpunkts der Antworten gleich zu behandeln.
Bei sachlich unrichtiger oder in grober Weise entstellter Wiedergabe von Mitteilungen der Polizei können situationsabhängig Gespräche mit der Autorin oder dem Autor des Berichtes hilfreich sein. Bei Bedarf bieten sich Hintergrundgespräche mit Journalisten/Medien an. Sollte in Ausnahmefällen eine Gegendarstellung erfolgen, hat die betroffene Polizeibehörde diese umgehend zu veranlassen. Die Pressestelle des Landespolizeiamtes unterstützt die Behörden im Bedarfsfall.

2.4.5 Bekanntgabe statistischer Daten

Veröffentlichungen über den Stand und die Veränderungen von Kriminalität und zum Verkehrsunfallgeschehen sind für die Öffentlichkeit nicht nur interessant, sondern nehmen auch Einfluss auf die subjektive Sicherheit der Bevölkerung. Die Auswertung der Statistiken für Veröffentlichungen hat daher sorgfältig nach sachlichen und objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Kriminalitätsentwicklung lässt sich in der Regel nur anhand der Betrachtung des Gesamtzusammenhangs und eines längeren Zeitraumes feststellen. Der Öffentlichkeit sind deshalb vornehmlich die Daten von Jahresstatistiken vorzustellen.
Auf Anfragen von Publikationsorganen zu besonderen Entwicklungen können auch verfügbare Fallzahlen von weniger als einem Jahr, möglichst jedoch von mindestens sechs Monaten mitgeteilt werden. Der Hinweis, dass Tendenzen zuverlässig nur im Zeitraum mindestens eines Jahres feststellbar sind, sollte diesbezüglich erfolgen. Gegebenenfalls sind ergänzende Ausführungen erforderlich. Auf eine Bewertung von Zahlen über Zeiträume von weniger als einem halben Jahr ist zu verzichten.
Die Polizeiliche Kriminalstatistik und der Verkehrssicherheitsbericht des Landes Schleswig-Holstein werden in der Regel von der Innenministerin oder dem Innenminister im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Landeskriminalamt erstellt und veröffentlicht die Polizeiliche Kriminalstatistik für das gesamte Land Schleswig-Holstein, während den einzelnen Polizeidirektionen die Erstellung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich obliegt.

Für die Veröffentlichung von Daten des Verkehrssicherheitsberichts des Landes Schleswig-Holstein ist das Landespolizeiamt zuständig und die Polizeidirektionen für den jeweiligen räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich.
Die Veröffentlichung der Berichte aus den einzelnen Polizeidirektionen erfolgt erst, wenn die Landesstatistik bekannt gegeben wurde (Kaskadenprinzip).

2.4.6 Pressestellen

Die Pressestellen sind zentrale Anlaufstellen für alle öffentlichkeitswirksamen Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörden und Ämter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewerten die Sachverhalte im Hinblick auf ihre Veröffentlichung, beraten und stimmen ihre Informationslinie mit allen relevanten Akteuren, insbesondere der Amts- oder Behördenleitung, der zuständigen Staatsanwaltschaft, den Leitern der Organisationseinheiten und/oder der zuständigen Sachbearbeitung ab. Bei der Bearbeitung von Themen, die das Einsatzgeschehen der Wasserschutzpolizei betreffen, sind ggf. die Verantwortlichen des Maritimen Sicherheitszentrums, des Havariekommandos oder anderer beteiligten Behörden und Institutionen hinzuzuziehen. Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher der Ämter und Behörden unterstützen sich anlassbezogen bei der Aufgabenbewältigung.
Es findet ein regelmäßiger, mindestens halbjährlicher, Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Pressestellen in den Behörden und des Landeskriminalamtes mit der Pressestelle des Landespolizeiamtes statt. Ziel ist die einheitliche Integration von aktuellen Themen, Entwicklungen und Trends der Mediengesellschaft in die Kommunikationsarbeit der Landespolizei Schleswig-Holstein und die Intensivierung der Zusammenarbeit untereinander. Die Organisation des Austausches obliegt der Stabsstelle 4 im Landespolizeiamt.

2.4.6.1 Erreichbarkeiten

Die rechtlich und taktisch notwendige ständige Ansprechbarkeit der Polizei für Medien ist innerhalb der Ämter und Behörden zu gewährleisten. Innerhalb der Regelarbeitszeit leisten Pressestellen Öffentlichkeitsarbeit vor allem durch Pressemitteilungen, Medienauskünfte und Statements. Die Arbeitszeit orientiert sich dabei an dem journalistischen Recherche-rhythmus. Aus Gründen der Einheitlichkeit stellen die Pressestellen eine Erreichbarkeit von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr sicher. Den Medien ist zu verdeutlichen, dass die Polizei außerhalb der Regelarbeitszeit, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, lediglich eine eingeschränkte Versorgung mit Informationen sicherstellen kann, beziehungsweise auf Ereignisse mit besonderer Öffentlichkeitswirkung erst im Wege der Alarmierung von Pressesprecherinnen und Pressesprechern reagiert. Auf einen regelmäßigen Bereitschaftsdienst und einen regelmäßigen Wochenenddienst ist zu verzichten.

Für besondere Einsatzlagen sind gegebenenfalls Dienste auch am Wochenende oder an Feiertagen vorzuplanen.

2.4.6.2 Zugang zu Informationen

Zur Wahrung des gesetzlichen Auftrages ist ein schneller und breit aufgestellter Zugang zu Informationen unabdingbar. Dies gilt im Alltag wie auch in Einsatzlagen. In jedem die Polizei betreffenden Sachverhalt kann kurzfristig Medieninteresse entstehen. Pressesprecherinnen und Pressesprecher müssen ständig auf Informationen aus den Stäben und den Dienststellen zugreifen können und sind aktiv zu informieren. Darüber hinaus sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pressestellen zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe der externen Öffentlichkeitsarbeit einen @rtus-Zugang (Leserechte) und einen ELDIS-Zugang (read-only-Funktion) zu gewähren. Der kurzfristige Austausch mit Amts- und Behördenleitungen sowie mit Einsatz- oder Ermittlungsverantwortlichen muss sichergestellt sein. Bei besonderen Einsatzlagen oder besonderen Themen ist ihre frühzeitige Einbindung unabdingbar. Lassen Zeitlagen Mediendruck erwarten, ist Rufbereitschaft für die Pressestelle zu prüfen. Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher beraten bei der Entscheidung, ob sie bei Interview- und Statementanfragen der Medien selbst oder für Einsatz und Sachbearbeitung Verantwortliche Stellung nehmen.

2.4.6.3 Technische Disposition

Die Pressestellen der Ämter und Behörden sind einheitlich entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet. Dies gilt ebenso für die Hardware wie für die Software. Dabei richtet sich die Ausstattung der örtlichen Pressestellen an der Ausstattung der Stabsstelle 4 des Landespolizeiamtes. Die Ausstattung mit leistungs- und internetfähigen mobilen Endgeräten ist für den flexiblen, schnellen und kollaborativen Einsatz der Pressestellen der Behörden und der Ämter zu ermöglichen. Neben einem Laptop mit Internetzugang und Zugang zum Intrapol gehört hierzu ein Diensthandy mit Internetzugang.

2.4.7 Örtliche Polizeidienststellen

Örtliche Dienststellen geben nur dann innerhalb und außerhalb der Regelarbeitszeit bei erkennbar lokal wirkenden Sachverhalten Medienauskünfte, wenn ausschließlich lokaler Medienbezug im Rahmen der eigenen sachlichen Zuständigkeit vorliegt. Sie unterstützen damit die Deckung des Medienbedarfs nach lokal ausgerichteter kleinteiliger Information. Die Pressestellen sind über entsprechende Medienauskünfte zu informieren.

2.4.8 Regionalleitstellen/Lage- und Führungszentrum

Die Regionalleitstellen sind als Führungs- und Kommunikationsstellen der Behörden auch für die Öffentlichkeitsarbeit von zentraler Bedeutung und geben außerhalb der Regelarbeitszeit überwiegend auf Anfrage Medienauskünfte. Bei komplexen Anfragen wird auf die Pressestellen und deren Dienstzeiten verwiesen. Entfalten Einsatzlagen Mediendruck oder besteht ein polizeitaktisches Interesse an Einsatz begleitender Öffentlichkeitsarbeit, alarmieren die Regionalleitstellen Pressesprecherinnen und Pressesprecher oder Poolkräfte.
Für das Landespolizeiamt und das Landeskriminalamt übernimmt das Lage- und Führungszentrum die Aufgabe der Annahme und Bewertung von Medienanfragen außerhalb der Dienstzeit der Pressestellen. Bei Sachverhalten in der Zuständigkeit des Landespolizeiamtes, insbesondere zur Verkehrslage, gibt das Lage- und Führungszentrum überwiegend auf Anfrage auch Medienauskünfte.

2.4.9 Poolkräfte

Zur verlässlichen Erfüllung der rechtlichen und taktischen Erfordernisse richten Behörden personelle Pools in einer Größenordnung von grundsätzlich fünf Polizeipressesprecherinnen und Pressesprechern ein. Aufgabe der Poolkräfte ist insbesondere die Vermittlung erster Informationen in Einsatzlagen mit hohem Mediendruck bei Abwesenheit hauptamtlicher Pressesprecherinnen und Pressesprecher beziehungsweise deren Unterstützung.

3 Interne Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Ziele der internen Öffentlichkeitsarbeit

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit nach innen ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend zu informieren, losgelöst von Hierarchien einen offenen Austausch zu ermöglichen und eine Feedback-Kultur zu fördern. Darüber hinaus zielt Öffentlichkeitsarbeit nach innen darauf ab, eine Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Landespolizei Schleswig-Holstein zu erreichen. Durch interne Öffentlichkeitsarbeit wird ein Klima der Wertschätzung, Achtung und Offenheit gefördert. Darüber hinaus unterstützt sie Führungskräfte dabei, Entscheidungen innerhalb der Mitarbeiterschaft transparent darzustellen und Themen auf einer zentralen Informationsplattform flexibel und umfangreich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

3.2 Ausgestaltung der internen Öffentlichkeitsarbeit

Vorrangiges Medium zur aktuellen und breiten Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Intrapol der Landespolizei. Die Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit nach innen richten sich nach deren grundlegenden Zielen. Die barrierefreie Anlieferung und inhaltliche

Qualitätssicherung von Beiträgen ist Aufgabe der fachlich zuständigen Stellen der Ämter und Behörden. Das dachmarkenkonforme Layout der angelieferten Beiträge, deren Einstellung ins Redaktionssystem und dessen Pflege sind Aufgabe der Zentralredaktion im LPA, Stabsstelle 4. Daneben werden hier Beiträge für das Intranet des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei sowie der Länderpolizeien - Extrapol - eingestellt. Bei der Weiterentwicklung des Intranets werden die Vorgaben der Staatskanzlei und der Abteilung 2 des Landespolizeiamtes berücksichtigt. Es gelten die Bedingungen des Erlasses zum IT – Anforderungsmanagement.

4 Internet

Die Internetseite der Landespolizei Schleswig-Holstein ist von hoher Bedeutung für die Öffentlichkeitsarbeit. Die barrierefreie Anlieferung und inhaltliche Qualitätssicherung von Beiträgen für den Internetauftritt der Landespolizei Schleswig-Holstein ist Aufgabe der fachlich zuständigen Stellen der Ämter und Behörden. Die redaktionelle Bewertung der Beiträge, die Einstellung ins Redaktionssystem und dessen Pflege ist Aufgabe der Zentralredaktion bei LPA, Stabsstelle 4. Bei der Weiterentwicklung des Internetauftritts berücksichtigt die Zentralredaktion die Vorgaben der Staatskanzlei und der Abteilung 2 des Landespolizeiamtes. Es gelten die Bedingungen des Erlasses zum IT - Anforderungsmanagement.

5 Einsatz sozialer Medien

Die Landespolizei Schleswig- Holstein ist in sozialen Medien präsent, um die Bevölkerung über polizeiliche Inhalte gezielt und direkt zu informieren. Dies erfolgt als spezielle Kommunikation themen- und zielgruppenorientiert im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizei. In sozialen Medien werden daher zur Erreichung dieses Zieles Inhalte aus den Aufgabenfeldern Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, Verkehrsunfall- und Kriminalprävention, Öffentlichkeitsfahndung und Nachwuchswerbung thematisiert. Näheres hierzu ist im „Konzept Soziale Medien“ in der Anlage 02 zu diesem Erlass geregelt.

6 Veranstaltungen

Das Veranstaltungsmanagement bei zentralen Veranstaltungen der Landespolizei Schleswig-Holstein ist Aufgabe von LPA, Stabsstelle 4. Dort werden die arbeitsteiligen Abläufe und insbesondere Protokollfragen mit regional Verantwortlichen koordiniert. Örtliche Veranstaltungen unterstützt LPA Stabsstelle 4 bei Bedarf mit Informationen sowie polizeieigenen Foto-, Filmarbeiten und Vertonung/Beschallung.

7 Medienproduktion

Die zielgruppengerechte Erstellung von Medienprodukten (Print, Grafik, Foto-, Video- und Audioaufnahmen) für die interne und externe Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizei Schleswig-Holstein zur transparenten Darstellung der polizeilichen Arbeit ist Aufgabe der Stabsstelle 4 des Landespolizeiamtes.

Ideen und Aufträge der Pressestellen der Behörden und des Landeskriminalamtes werden in Abstimmung mit den Pressesprechern der Stabsstelle 4 des Landespolizeiamtes von den Mediengestalterinnen und Mediengestaltern sowie von der Filmgruppe umgesetzt.

Die Filmgruppe der Landespolizei erstellt, bearbeitet und verwaltet das Bild- und Videomaterial und stellt es den Behörden sowie dem Landeskriminalamt für deren Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

8 Mediengestaltung

Die Gestaltung von Informationsmaterial orientiert sich an der Dachmarke der Landesregierung (Einführungserlass MIB, IV 165 vom 09.02.2015). Die Aufbereitung dieser Materialien, wie zum Beispiel Flyern, Broschüren und Übersichten, erfolgt durch die Mediengestalter/-innen bei LPA Stabsstelle 4.

9 Reportagen und Mitwirkung bei Filmproduktionen

Reportagen bieten einerseits eine Plattform zur Vermittlung polizeilicher Inhalte und Botschaften, sie sind aber andererseits zeitintensiv und durch die journalistische Bearbeitung im Ergebnis nicht immer kalkulierbar. Die polizeiliche Mitwirkung an solchen Formaten ist eine freiwillige, nicht presserechtlich geschuldete Leistung. Diese Formate werden polizeilich nur dann bedient, wenn eine verträgliche Aufwand-Nutzen-Relation sowie klare polizeiliche Kommunikationsziele zu begründen und über Sendekonzepte nachzuvollziehen sind. Reportagen mit erkennbarer Ausrichtung auf Unterhaltung (Infotainment/Doku/Soap/Reality-TV) werden daher nicht bedient. Der Persönlichkeitsschutz Dritter ist stets zu wahren. Reportagen zu aktuellen Themen und Hintergrundberichte stimmen die Pressestellen der Behörden auch zur Wahrung des rechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatzes mit LPA, Stabsstelle 4, ab. Die Bewertung und Koordinierung von Filmproduktionen ist Aufgabe der Pressestelle des Landespolizeiamtes. Dort wird in Absprache mit den beteiligten Ämtern und Behörden entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Filmproduktion unterstützt wird. Die tatsächliche Begleitung und Unterstützung erfolgt unter Beteiligung der örtlichen Pressestellen.

10 Aus- und Fortbildung

Die PD AFB gewährleistet unter Beteiligung von LPA Stabsstelle 4 die kontinuierliche Aus- und Fortbildung für die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit. Dies betrifft zunächst den Grundlehrgang für Pressesprecherinnen und Pressesprecher und Poolkräfte. Dieser Lehrgang vermittelt rechtliche und taktische Grundlagen sowie ein Interview- und O-Ton-Training. Ein jährlicher Lehrgang für die bereits erfahrenen hauptamtlichen Kräfte wird inhaltlich zwischen der PD AFB und LPA Stabsstelle 4 abgestimmt und orientiert sich an den aktuellen Informations- und Trainingsbedarfen. Darüber hinaus bietet LPA Stabsstelle 4 regelmäßig praxisorientierte Aus- und Fortbildung für Pressesprecher und Einsatzredakteure im Bereich der Sozialen Medien an. Mit Blick auf die fortlaufende Entwicklung der Medienöffentlichkeit und der Digitalisierung der Medienlandschaft werden die entsprechenden Ausbildungs- und Studieninhalte in der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1.2 und im Studium der Laufbahngruppe 2.1 fortlaufend angepasst und gegebenenfalls ausgebaut.
Für den Bereich der Fortbildung gewährleistet die PD AFB in Abstimmung mit der Stabsstelle 4 des Landespolizeiamtes Fortbildungsangebote für den Bereich der Medienkompetenz.

11 Krisenkommunikation

Im Fall einer Krise, in der die mediale Berichterstattung oder die Wirkung eines Sachverhaltes das Image der Landespolizei und ihre Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Mitarbeitenden und weiteren Kommunikationspartnern akut und nachhaltig gefährdet, findet das Krisenkommunikationskonzept der Landespolizei Anwendung. Die Krisenkommunikation der schleswig-holsteinischen Polizei verfolgt dabei das Ziel, durch gezieltes Steuern von Informationen und Erklärungen nach außen und innen Reputationsschäden zu verhindern oder bereits eingetretene zu begrenzen. Näheres hierzu ist in der Anlage 01 zum diesem Erlass geregelt.

12 Inkrafttreten

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Landeskriminalamt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Erlass über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Landespolizei IV LPA StSt 4 - 12.90 vom 15. Juni 2023 wird hiermit aufgehoben. Die Erlassredaktion wird gebeten, den Erlass in die elektronische Erlasssammlung einzupflegen und nach Ablauf von 5 Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.

_____

Stephan Nietz, Leitender Kriminaldirektor
Ständiger Vertreter der Landespolizeidirektorin

Anlagen:

Anlage 01 – Krisenkommunikationskonzept

Anlage 02 – Konzept Soziale Medien